

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 10/16 B

L 1 AL 135/13 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 AL 92/11 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Mutschler
und die Richterin Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Feststellung einer Sperrzeit in der Zeit vom 15.10.2011 bis 28.10.2011 wegen fehlenden Nachweises von Eigenbemühungen und die entsprechende Minderung des Leistungsanspruchs.
- 2 Die Beklagte bewilligte der 1964 geborenen Klägerin nach einer Beschäftigung als Tankstellenmitarbeiterin und anschließendem Krankengeldbezug ab 7.6.2011 Arbeitslosengeld (Alg) mit einer Anspruchsdauer von 360 Tagen (*Bescheid vom 25.7.2011*). In einer am 14.9.2011 unterzeichneten Eingliederungsvereinbarung mit Rechtsfolgenbelehrung verpflichtete sich die Klägerin zu Eigenbemühungen ("Bitte weiten Sie Ihre Bemühungen aus und unternehmen - beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung - mindestens 2 Bewerbungsbemühungen/Woche um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse als Kassiererin, Verkaufshilfe oder Empfangskraft oder auch andere gewerbliche Tätigkeiten im Raum B und legen hierüber bis zum 14. eines Monats unabhängig von einem Termin folgende Nachweise am Empfang der Agentur B vor: Auflistung sowie Kopien der Bewerbungsschreiben mit Eingangsbestätigung der Bewerbung, Absagen soweit vorhanden; erstmals zum 14.10.2011, dann 14.11.2011 usw").
- 3 Nachdem die Klägerin zunächst keine Eigenbemühungen nachgewiesen hatte, stellte die Beklagte eine Sperrzeit wegen unzureichender Eigenbemühungen für die Zeit vom 15.10.2011 bis 28.10.2011 fest und hob die Bewilligung von Alg für diesen Zeitraum auf (*Bescheid vom 4.11.2011; Widerspruchsbescheid vom 28.11.2011*). Eine Liste der Klägerin mit vier ersten Bewerbungen vom 10.10.2011, einer fünften vom 15.10.2011 und nächsten Bewerbungen ab dem 20.10.2011 erhielt die Beklagte am 17.11.2011, allerdings keine Kopien von Bewerbungsschreiben mit Eingangsbestätigungen der Bewerbungen oder Absagen.
- 4 Das LSG hat die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil zurückgewiesen (*Urteil des SG vom 26.2.2013; Urteil des LSG vom 29.10.2015*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, der Nachweis notwendiger Eigenbemühungen sei nicht innerhalb der von der Agentur für Arbeit gesetzten Frist erfolgt. § 144 Abs 1 S 2 Nr 3 SGB III aF (nunmehr § 159 Abs 1 S 2 Nr 3 SGB III) beinhalte nicht lediglich eine Beweislastregelung, wie dies für § 119 Abs 5 S 2 SGB III aF habe angenommen werden können. Es komme auf den tatsächlichen Nachweis der Eigenbemühungen an. Anders als die Klägerin meine, könne auch nicht uneingeschränkt auf die Rechtsprechung zu § 119 Abs 5 S 2 SGB III in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung abgestellt werden, weil beide Regelungen unterschiedliche Zwecke verfolgten. Der Ansicht der Klägerin, dass die Eigenbemühungen ggf auch nach einer gesetzten Frist nachgewiesen werden könnten, sei nicht zu folgen, weil dies gerade nicht zu der beabsichtigten



vereinfachten Handhabung der Sperrzeitenregelung führe. Insoweit bedürfe es keinen näheren Erörterungen, ob die Klägerin bisher überhaupt Nachweise in der geforderten Form erbracht habe. Die geforderten und zumutbaren Eigenbemühungen bzw Nachweispflichten könnten - worauf das SG zutreffend verweise - auch in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegt werden. Die Klägerin habe keinen wichtigen Grund für das Versäumnis der Nachweisobliegenheiten angegeben. Das Übersehen der nach Datum eindeutig festgelegten Verpflichtung zum Nachweis bis zum 14.10.2011 sei aufgrund von Verschulden im Sinne einer groben Fahrlässigkeit erfolgt, sodass nicht nur der Sperrzeitbescheid zutreffend festgestellt worden sei, sondern auch die Bewilligung rückwirkend ohne Ermessensausübung aufgehoben werden müsse. Da es auf den fristgerechten Nachweis ankomme, könne dahinstehen, ob die Klägerin die erforderlichen Eigenbemühungen auch tatsächlich nicht erbracht habe, wofür spreche, dass sie nach der von ihr vorgelegten Liste in den ersten Wochen nach Abschluss der Eingliederungsvereinbarung am 14.9.2011 nicht mindestens zwei Bewerbungen vorgenommen habe, sondern erstmals am 10.10.2011.

- 5 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die Entscheidung des LSG beruhe auf folgendem abstrakten Rechtssatz: "Allein der nicht rechtzeitige Nachweis der Eigenbemühungen führt zu einer Verhängung der Sperrzeit, auch wenn der Leistungsempfänger die Eigenbemühungen pflichtgemäß unternommen hat und dies nach Ablauf der gesetzlichen Frist nachweist." Der Wortlaut des § 144 Abs 1 S 3 SGB III aF knüpfe nur an das Fehlen des Nachweises an, ohne dass sich der Norm entnehmen lasse, dass allein ein "nicht rechtzeitiger" Nachweis zu einer Sperrzeit führen solle. Gegen diese Auslegung spreche die Rechtsprechung des BSG zu der Vorgängerregelung in § 119 Abs 5 S 2 SGB III und die Beschreibung des Sperrzeitatbestandes ("Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen"). Die Verhängung einer Sperrzeit wegen unzureichender Eigenbemühungen allein wegen fehlenden Nachweises verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wenn der Leistungsempfänger seine Eigenbemühungen unternommen habe und dies - wenn auch verspätet - nachweise. Die Rechtsfrage sei klärungsbedürftig und der durch das LSG aufgestellte Rechtssatz auch entscheidungserheblich. In den angefochtenen Bescheiden und im Urteil des LSG habe die Beklagte die Sperrzeit lediglich darauf gestützt, dass die Eigenbemühungen nicht fristgerecht nachgewiesen worden seien. Auch im erstinstanzlichen Verfahren sei allein diese Tatsache erörtert worden; erst mit Schriftsatz im Berufungsverfahren vom 6.1.2015 habe die Beklagte in den Rechtsstreit eingeführt, dass die Eigenbemühungen nicht - wie geschuldet - von der Klägerin erbracht worden seien. Eine gesonderte Anhörung hierzu sei nicht erfolgt.

II

- 6 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgrund allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise



dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.

- 7 Eine grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Der Beschwerdeführer hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 8 Mit ihrem Vorbringen wird die Klägerin diesen Darlegungserfordernissen nicht gerecht. Es kann dahingestellt bleiben, ob ihre Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der ihrem Schriftsatz zu entnehmenden Rechtsfrage - insbesondere mit Blick auf die im Berufungsurteil bereits erfolgte Auseinandersetzung mit § 119 Abs 5 SGB III aF - mit Rechtsprechung und sozialrechtlicher Literatur ausreichend sind. Es fehlt jedenfalls an Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage. Das LSG und die Beklagte haben bereits thematisiert, dass - unbesehen der Rechtzeitigkeit des Nachweises ausreichender Eigenbemühungen - erhebliche Zweifel daran bestehen, ob die lediglich vorgelegte Liste ihrem formalen Inhalt nach geeignet ist, den an einen Nachweis von Eigenbemühungen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung vom 14.9.2011 zu stellenden Anforderungen zu genügen. Hierzu hat die Klägerin - unbesehen der verspäteten Vorlage der Liste - nicht vorgetragen. Die Klägerin hätte - zur Darlegung der Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen - auch behaupten müssen, dass sie den in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eigenbemühungen - entgegen den von der Beklagten und dem LSG formulierten Zweifeln wegen erstmaliger Bewerbungen erst knapp einen Monat nach Abschluss der Eingliederungsvereinbarung - tatsächlich nachgekommen ist. Soweit sie in ihrer Beschwerdebegründung davon ausgeht, dass die Beklagte eine Aufhebungsentscheidung auf diesen Aspekt nicht habe stützen können, weil sie hierzu nicht angehört worden sei, ist keine formelle Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide wegen eines Anhörungsmangels zu erkennen. Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass ihr die Inhalte der Nachweispflichten und der Umfang der Eigenbemühungen - niedergelegt in der von ihr unterschriebenen Eingliederungsvereinbarung - nicht bekannt waren.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

